Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0278(COD)

16.11.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 86

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0612),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0307/2020),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der begründeten Stellungnahme, die das ungarische Parlament und der italienische Senat im Rahmen der Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in der festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Title

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der ***Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und*** (EU) 2019/817	zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der ***Verordnung*** (EU) 2019/817

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[21] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen ***es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen*** an den Außengrenzen ***zu umgehen***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[21] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen ***Drittstaatsangehörige*** an den Außengrenzen ***keinen Grenzkontrollen unterzogen wurden***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer

in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.

[21] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.

[21] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in ***die entsprechenden*** Verfahren zu ermöglichen, bei ***denen*** es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***oder*** um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“))[22] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen ***oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden***.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in ***das richtige*** Verfahren zu ermöglichen, bei ***dem*** es sich je nach den gegebenen Umständen um ***das gemeinsame*** Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***gemäß der Verordnung (EU) XXXX/202X des Europäischen Parlaments und des Rates [Asylverfahrensverordnung],*** um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[22] ***oder eine Einreiseverweigerung gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 unbeschadet des Ermessens der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399*** handeln kann. Das Screening

sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen ***und parallel zu bereits gestellten Anträgen auf internationalen Schutz durchgeführt werden***.

[22] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

[22] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten***, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben***. Grenzkontrollen sollten zur ***Bekämpfung*** der illegalen Migration und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts***, das es ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen zu***	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten. Grenzkontrollen sollten zur ***Verringerung*** der illegalen Migration und ***zur Bekämpfung*** des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. ***Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem einschlägigen Unions- und Völkerrecht, einschließlich der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung („Genfer Konvention“), den Verpflichtungen im***

bewältigen.

Zusammenhang mit dem internationalen Schutz, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, und den Grundrechten handeln. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a) Als Teil eines umfassenden Migrationskonzepts und im Einklang mit Artikel 80 AEUV sollten die Rechtsakte der Union erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Solidarität enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird***, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen***. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und	(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und

die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. ***Gemäß Artikel*** 3 der Verordnung (EU) 2016/399 ***sind*** Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen.

Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. ***Dies gilt jedoch unbeschadet des Artikels*** 3 der Verordnung (EU) 2016/399***, wonach*** Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ***ohne*** Reisedokumente internationalen Schutz ***beantragen***, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders ***schwierig***, ***sicherzustellen,*** dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete ***Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen***.	(6) Die Grenzschutzbeamten sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ***keine*** Reisedokumente ***besitzen und um*** internationalen Schutz ***ersuchen***, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten ***unter Umständen*** mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders ***wichtig***, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete ***Verfahren so schnell wie möglich bestimmt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine ***zügige*** Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die ***versuchen, die*** Grenzübertrittskontrollen ***zu umgehen***, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.	(7) Um eine ***schnellere*** Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die ***keinen*** Grenzkontrollen ***unterzogen wurden***, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, ***den Schutz von Kindern,*** die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. ***Gleichzeitig sollte das Screening dazu beitragen zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich, nachdem ihnen aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet wurde, dem Verfahren durch Flucht entziehen, um diesen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht***	(8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden.

weiterzuverfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte ***sich an*** das Screening ***eine*** Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***anschließen***. Das Screening sollte den für ***diese Prüfung*** zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen ***einzuholen und auszutauschen***, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, ***und somit diese Prüfung beschleunigen***. Das Screening sollte zudem ***gewährleisten***, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.	(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte das Screening ***dazu beitragen, die ersten Phasen der*** Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***zu erleichtern***. Das Screening sollte den für ***das Screening*** zuständigen Behörden ermöglichen, ***den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörden*** alle Informationen ***mitzuteilen***, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, ***ohne den Wert dieser Informationen zu bewerten***. Das Screening sollte zudem ***dazu beitragen***, dass ***schutzbedürftige Personen und*** Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorliegende Verordnung sollte	(11) Die vorliegende Verordnung sollte

für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim ***illegalen*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der ***Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die*** Mitgliedstaaten ***sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen.*** Vorbehaltlich ***der*** einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.	(12) ***Bei Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, sollte das Screening im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Einklang mit den asylrechtlichen Bestimmungen erfolgen.*** Das Screening sollte ***an einem geeigneten Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, wobei die geografischen Gegebenheiten und die vorhandenen Infrastrukturen zu berücksichtigen sind und es sich auch um einen Ort*** an oder in der Nähe der ***Außengrenzen handeln kann, insbesondere wenn die betreffenden Personen eindeutig nicht um internationalen Schutz ersuchen. Dies berührt nicht die Möglichkeit der***

Mitgliedstaaten***, für bestimmte Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, das Verfahren an der Grenze anzuwenden***. Vorbehaltlich ***des*** einschlägigen ***Unionsrechts und der*** nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.	(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen***, sollte dies nicht bereits erfolgt sein*** – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität festzustellen und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die innere	(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität ***zu überprüfen oder*** festzustellen und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr

Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem ***entsprechenden*** Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie ***2008/115 (***Rückführungsrichtlinie***)*** im Einklang stehen. Die während des Screenings erlangten ***einschlägigen*** Informationen sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie ***2008/115*** festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. ***Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die*** Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während	(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und die Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie ***2008/115/EG [***Rückführungsrichtlinie] im Einklang stehen***, oder es sollte ihnen die Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden, unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399***. Die während des Screenings erlangten Informationen sollten den ***einschlägigen*** zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie ***2008/115/EG*** festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des

des Screenings internationalen Schutz beantragen, als ***Antragsteller*** zu betrachten ***sind***.

Screenings internationalen Schutz beantragen, ***sind*** als ***Personen*** zu betrachten***, die internationalen Schutz beantragt haben und für die die Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] und die Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Im Anschluss an das*** Screening ***könnte auch*** eine Übernahme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus ***erfolgen***, wenn ein Mitgliedstaat ***freiwillig*** zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX ***(***Asylverfahrensverordnung***)*** unterliegen oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt.	(17) ***Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dafür zu sorgen, dass bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, nach dem*** Screening ***zügig und ohne unnötige Verzögerung*** eine Übernahme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus ***erfolgt***, wenn ein Mitgliedstaat zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX ***[***Asylverfahrensverordnung***]*** unterliegen oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening	***entfällt***

desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern***, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, in denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden.***	(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass	***entfällt***

aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] durchgeführt werden.

*[23] **Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. ***Die Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird***. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen	(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der ***Verordnung (EU) xxxx/xxxx*** [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. ***In dieser Hinsicht ist es wichtig, die doppelte Erhebung personenbezogener Daten, sich überschneidende Pflichten für Mitgliedstaaten und die Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Bezug auf die bestehenden Verfahren und Doppelregelungen mit Hinblick auf die***

Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[24] relevant sind.	***Aufnahmebedingungen und die Gründe, aus denen Personen in Gewahrsam genommen werden können, zu vermeiden***. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können ***und werden ermutigt, dies zu tun***. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[24] relevant sind.
[24] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[24] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).
	Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Kinderschutzbehörden sollten erforderlichenfalls eng in die Überprüfung einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Es sollte ein Vertreter benannt werden, der den unbegleiteten Minderjährigen während des Screenings vertritt und unterstützt. Dieser Vertreter sollte gegebenenfalls mit dem Vertreter identisch sein, der gemäß

Artikel 23 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] zu benennen ist.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Wohl des Kindes.	(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Wohl des Kindes***, wobei zu bedenken ist, dass eine Verwaltungshaft zu Migrationszwecken niemals dem Wohl des Kindes entsprechen kann***.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der

Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden ***nationalen*** Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die ***Agentur für Grundrechte*** um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die ***Agentur für Grundrechte*** bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen.*** Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte ***die*** Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***unberührt lassen***. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden ***zügig*** und ***angemessen*** bearbeitet werden.

Charta der Grundrechte, ***bei der irregulären Ankunft an den Außengrenzen der EU während der Grenzüberwachung,*** während des Screenings***, des Asylverfahrens oder des Rückführungsverfahrens*** sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen***, insbesondere durch die Einbeziehung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragter, internationaler Organisationen oder relevanter nichtstaatlicher Organisationen in die Verwaltung und den Betrieb des Mechanismus***. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit ***der Grenzüberwachung,*** dem Screening***, den Asyl- und Rückführungsverfahren*** sowie die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte ***(FRA)*** sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die ***FRA*** um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die ***FRA*** bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte ***zusätzlich und unbeschadet der*** Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache***, des Überwachungsmechanismus zur***

Überwachung der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [EU-Asylagentur-Verordnung] und der Überwachung durch bestehende nationale oder internationale Überwachungsgremien erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während ***der Grenzüberwachung,*** des Screenings***, des Asyl- und Rückführungsverfahrens*** untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden ***unverzüglich*** und ***zügig*** bearbeitet werden ***und zur Identifizierung und angemessenen Bestrafung der Verantwortlichen führen können***.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden***. Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten***.	(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden***, wobei der betreffende Drittstaatsangehörige eine Kopie erhält***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die im Zuge des Screenings erfassten biometrischen Daten sollten zusammen mit den in den Artikeln [12, 13, 14 und 14a] der Eurodac-Verordnung genannten Daten von den zuständigen Behörden innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Fristen an Eurodac übermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. ***Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende***	(26) Alle Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von ***qualifiziertem medizinischem Fachpersonal der*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. Bei ***Personen***, die ***internationalen Schutz beantragen***,

Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von ***den*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. Bei ***Drittstaatsangehörigen***, die ***im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden***, ***sollte die*** medizinische Erstuntersuchung durchgeführt werden, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird.

könnte diese medizinische Erstuntersuchung ***Teil der medizinischen Untersuchung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] sein***.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer ***unmittelbar erkennbaren*** körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die ***eindeutig psychische oder körperliche Traumata*** erlitten haben, ***und unbegleitete Minderjährige*** gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.	(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. ***Für Personen, die internationalen Schutz beantragen, gilt die Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen, und die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten auf sie Anwendung finden.*** Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie ***Minderjährige, unbegleitete Minderjährige,*** Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, ***Opfer des Menschenhandels, schwer kranke Personen, Personen mit psychischen Störungen,*** Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die ***Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder***

	sexueller Gewalt erlitten haben, gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden ***und auch dem Vertreter des Minderjährigen zur Verfügung gestellt werden***. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente ***mitführen***, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***vorgesehen*** werden.	(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht ***über*** die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente ***verfügen***, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***durchgeführt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des	(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des

Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[25] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden ***nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und sollten*** automatisch gelöscht ***werden***, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ***ein größtmöglicher*** Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen

Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[25] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden automatisch gelöscht, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige ***Überprüfung oder*** Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ***der*** Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

[25] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen

EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten	(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, ***zu überprüfen oder*** festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem

stammen.

EU-Informationssystem die Daten stammen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente ***mitführen***, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.	(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente ***besitzen***, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben,	(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben,

sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen.	sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen. ***Es ist weder notwendig noch verhältnismäßig, dieselbe Datenbank mehrfach hinsichtlich derselben Person abzufragen. Die Erhebung personenbezogener Daten und insbesondere die Erfassung biometrischer Daten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung] sollte nur einmal im Rahmen der Überprüfung erfolgen.***
	Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 Absatz 5 ***und Artikel 12 Absatz 5*** dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.	(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 Absatz 5 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[26] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings ***mindestens*** genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.	(36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ***möglicherweise*** ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Aus der in Erwägungsgrund 36 dargelegten Argumentation ergibt sich, dass in Bezug auf*** Personen, die das Screening durchlaufen, automatisierte Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand ***derselben Systeme durchgeführt werden sollten, die für Personen, die im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ein Visum oder eine Reisegenehmigung beantragen, vorgesehen sind: das VIS, das EES, das***	(39) ***Bei*** Personen, die das Screening durchlaufen, ***sollten ferner*** automatisierte Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand ***der einschlägigen Datenbanken durchgeführt werden***.

ETIAS, das SIS, das ECRIS-TCN, die Europol-Daten sowie die Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN. Bei Personen, die dem Screening unterzogen werden, sollte ferner ein Abgleich durchgeführt werden mit dem ECRIS-TCN im Hinblick auf Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder anderen schweren Straftaten verurteilt wurden, mit den im vorstehenden Erwägungsgrund 38 genannten Europol-Daten sowie mit der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten aus diesen Datenbanken abgerufen werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle um internationalen Schutz ersucht haben, sollte sich die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen des Screenings ***auf die*** Datenbanken ***konzentrieren, die*** bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze ***nicht*** abgefragt ***wurden, wodurch wiederholte Abfragen vermieden werden***.	(40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten aus diesen Datenbanken abgerufen werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle um internationalen Schutz ersucht haben, sollte die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen der Screenings ***nur insoweit erfolgen, als eine der einschlägigen*** Datenbanken ***nicht*** bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze abgefragt ***wurde***. ***Es ist weder notwendig noch verhältnismäßig, dieselbe Datenbank mehrfach hinsichtlich derselben Person abzufragen.***

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle ***in diesem Zusammenhang*** ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.	(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle ***im Rahmen einer Sicherheitskontrolle*** ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die ***Grundsätze der*** Menschenwürde ***sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit*** der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU)	***entfällt***

2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Da das Screening nur im Falle einer korrekten Identifizierung der betroffenen Personen und ihres Sicherheitshintergrunds wirksam genutzt werden kann, ist*** die Abfrage der europäischen Datenbanken ***zu diesem Zweck*** aufgrund der Ziele, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden ***(wirksames Management der Außengrenzen der Union, Wahrung der inneren Sicherheit der Union und wirksame Umsetzung der Asyl- und der Rückkehrpolitik der Union), gerechtfertigt***.	(44) Die Abfrage der europäischen Datenbanken ***zum Zwecke der Identitätsfeststellung und der Sicherheitskontrollen während des Screenings kann in dem Umfang gerechtfertigt sein, der für die Erreichung dieses Zwecks unbedingt erforderlich ist, und in Übereinstimmung mit den Zielen***, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 44a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Zur Ergänzung bestimmter nicht

wesentlicher Aspekte dieser Verordnung in Bezug auf das Verfahren für die Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden und anderen für die Feststellung des Risikos für die innere Sicherheit zuständigen Behörden sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Kontrolle von Personen, die ***im Begriff sind,*** in den Schengen-Raum ***einzureisen***, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen	(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Kontrolle von Personen, die in den Schengen-Raum ***einreisen***, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften

gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand ***und Anwendungsbereich***	Gegenstand

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze ***unbefugt*** überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem ***Screening*** unterzogen werden, ***bevor*** sie dem geeigneten Verfahren ***zugeführt werden***.	Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze ***widerrechtlich*** überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem ***Screening-Verfahren*** unterzogen werden, ***um*** sie dem geeigneten Verfahren ***zuzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. ***Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.***	Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch obligatorische Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, ***Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen und Personen,*** die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die ***möglicherweise*** eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, ***erstmals*** zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening wird zudem innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen kontrolliert wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „unbefugtes Überschreiten der Außengrenze“ das Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „biometrische Daten“ Fingerabdruckdaten und Gesichtsbild im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) xxxx/202x [Eurodac-

Verordnung];

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. „Staatenloser“ ein Staatenloser im Sinne von Artikel 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen in seiner ursprünglichen Fassung;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. „Vertreter“ eine Person oder Organisation mit den notwendigen Fertigkeiten und dem erforderlichen Fachwissen, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, einschließlich einer von den zuständigen Behörden oder Stellen bestellten Behörde, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln, damit sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen geschützt werden und damit der unbegleitete Minderjährige die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen kann.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Screening an der Außengrenze	***Geltungsbereich***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder	a) beim ***widerrechtlichen*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399***, außer wenn der Empfänger einer von einem***	(3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399.

Mitgliedstaat auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung erlassenen Einzelentscheidung internationalen Schutz beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gestattung der Einreise ***in das*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats	Gestattung der Einreise ***und des Aufenthalts im*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen ***nicht gestattet, in das*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***einzureisen***.	(1) Während des Screenings ***gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) xxxx/202x [Asylverfahrensverordnung]*** wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen***, die internationalen Schutz beantragt haben, der Aufenthalt im*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***gestattet***. ***Um dieses Recht wirksam zu machen, wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, im Hinblick auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/399 auch die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet***.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, so wird das Screening eingestellt und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Screening innerhalb des Hoheitsgebiets	
Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.	

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***In den in Artikel 3 genannten Fällen wird*** das Screening ***an Orten*** durchgeführt, ***die sich*** an den oder in der Nähe der Außengrenzen ***befinden***.	(1) Das Screening ***kann an jedem geeigneten Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** durchgeführt ***werden***, ***auch*** an oder in der Nähe der Außengrenzen***, insbesondere wenn die betreffenden Personen eindeutig nicht um internationalen Schutz ersuchen***.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, wird effektiver Zugang zu Drittstaatsangehörigen, insbesondere zu denjenigen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem	***entfällt***

geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. ***Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.***	Das Screening ***wird*** unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem	***entfällt***

unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen Personen, die das Screening durchlaufen, ein Lebensstandard gewährt wird, der ihren Lebensunterhalt sichert, ihre körperliche und geistige Gesundheit schützt und ihre Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wahrt.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] gelten für Personen, die internationalen Schutz gemäß Artikel 16 dieser Richtlinie beantragen, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die medizinische Erstuntersuchung ***und die Prüfung der Schutzbedürftigkeit*** nach Artikel 9;	a) eine medizinische Erstuntersuchung nach Artikel 9;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identifizierung nach Artikel 10;	b) die Identifizierung ***oder Überprüfung der Identität*** nach Artikel 10;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfassung der biometrischen Daten***, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist***;	c) die Erfassung der biometrischen Daten ***gemäß den Artikeln 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung]***;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.	f) die Einleitung des geeigneten Verfahren**s *oder Einreiseverweigerung*** nach Artikel 14.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.	Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden ***und stellen sicher, dass das Personal dieser zuständigen Behörden, das das Screening durchführt, über die entsprechenden Kenntnisse verfügt und die erforderliche Schulung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [EU-Asylagenturverordnung] erhalten hat***. Sie stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches ***Personal*** für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Gegebenenfalls werden auch die nationalen	Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches ***Fachpersonal*** für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Gegebenenfalls werden auch die nationalen

Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.	Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.	Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden***, sofern diese Sachverständigen über die in den ersten beiden Unterabsätzen genannten einschlägigen Schulungen und Qualifikationen verfügen***.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße ***im Zusammenhang mit dem Screening*** untersucht werden.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße ***bei der Grenzüberwachung und während des Screenings, Asyl- und Rückführungsverfahrens*** untersucht werden ***und erlassen innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Ahndung von Grundrechtsverstößen***. ***Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam,***

verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass das ***EU-Recht*** und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;	– sicherzustellen, dass das ***Unionsrecht*** und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***bei der Grenzüberwachung und*** während des Screenings***, des Asyl- und Rückführungsverfahrens*** eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	- zur Überwachung von Untersuchungen und erforderlichenfalls Veranlassung solcher Untersuchungen zu mutmaßlichen Grundrechtsverstößen bei allen einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung, des Screenings, den Asyl- und Rückführungsverfahren für alle Drittstaatsangehörigen, die:
	a) am illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg beteiligt sind, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, die

biometrischen Daten zu erfassen;

b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden, oder

c) an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen internationalen Schutz beantragen und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	- sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die ***nationalen*** Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;	– gegebenenfalls sicherzustellen, dass die ***einschlägigen*** Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer ***und die Bedingungen des Gewahrsams***, eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	- zur Gewährleistung der Einhaltung der für die betreffende Person geltenden Verfahrensgarantien.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.	Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten***, und beteiligen nationale Menschenrechtsinstitutionen,***

Bürgerbeauftragte, internationale Organisationen oder relevanter nichtstaatliche Organisationen an der Verwaltung und dem Betrieb des Mechanismus. Soweit eine oder mehrere dieser Einrichtungen oder Organisationen nicht unmittelbar an dem Mechanismus beteiligt sind, bauen die für das Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen enge Kontakte zu ihnen auf und unterhalten diese.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Damit der Mechanismus wirksam ist, gewähren die Mitgliedstaaten den für das Verfahren verantwortlichen Stellen Zugang zu allen relevanten Orten, Personen und Dokumenten, soweit dieser Zugang erforderlich ist, damit die für das Verfahren verantwortlichen Stellen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Darüber hinaus bauen die für den Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen enge Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

auf und unterhalten diese.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Agentur für Grundrechte*** gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. ***Darüber hinaus können*** die Mitgliedstaaten die ***Agentur für Grundrechte*** ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.	Die ***FRA*** gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Die Mitgliedstaaten ***können*** die ***FRA*** ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die oben genannten Mechanismen lassen den Überwachungsmechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Verordnung über die EU-Asylagentur] und die Rolle der Grundrechtsbeobachter bei der Überwachung der Achtung der

	Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2019/1896 [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen ***werden kurz*** über Zweck und Modalitäten des Screenings ***informiert***:	(1) Die ***Mitgliedstaaten informieren die*** dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen über Zweck und Modalitäten des Screenings***,*** ***einschließlich***:

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Schritte und ***Modalitäten*** sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;	a) die Schritte und ***Dauer*** sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, insbesondere unter den in Artikel 30 der Verordnung (EU) xxxx/202x [Asylverfahrensverordnung] genannten Umständen;

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Während*** des Screenings ***erhalten sie*** gegebenenfalls auch Informationen über:	(2) ***Zu Beginn*** des Screenings ***übermitteln die Mitgliedstaaten*** gegebenenfalls auch Informationen über:

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Rückkehrverpflichtung ***für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige*** gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];	c) die Rückkehrverpflichtung gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die ***Informationen*** gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679[35] [DSGVO].	f) die ***Rechte*** gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679[35] [DSGVO]**,** ***Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680[35a] [Polizeirichtlinie] und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725[35b]***.
[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).	[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016). ***[35a] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Polizeirichtlinie), ABl. L 119 vom***

4.5.2016

[35b] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. 295 vom 21.11.2018

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Informationen werden schriftlich und ***– in Ausnahmefällen –*** bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.	(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht. Die Informationen werden schriftlich ***in knapper und leicht zugänglicher Form unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache und*** bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Drittstaatsangehörigen, die um internationalen Schutz ersuchen, können diese Informationen gleichzeitig mit den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] vorgesehenen Informationen übermittelt werden.
	Um den Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu erleichtern, treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Vorkehrungen zur Bereitstellung von Dolmetschdiensten und, sofern dies notwendig und angemessen ist, einer Kulturvermittlung.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht***, es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen entsprechend.***	(1) Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden ***von qualifiziertem medizinischem Fachpersonal*** einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz beantragen, kann die in Unterabsatz 1 genannte Gesundheitskontrolle im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Gegebenenfalls*** wird geprüft, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels ***20*** der ***[neu gefassten]*** Richtlinie über Aufnahmebedingungen handelt.	(2) ***Die Mitgliedstaaten prüfen***, ob es sich bei den Personen nach Absatz 1 um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter***, Staatenlosen oder von Staatenlosigkeit bedrohten Person*** oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels ***21*** der Richtlinie ***(EU) xxxx/xxxx [Richtlinie*** über Aufnahmebedingungen***] und Artikel 20 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung]*** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen so bald wie möglich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen während der Überprüfung vertritt und unterstützt. Dieser Vertreter ist gegebenenfalls mit dem Vertreter identisch, der gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] zu benennen ist. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des

Minderjährigen zu gewährleisten, wird die als Vertreter bestellte Person nur ausgewechselt, wenn dies notwendig ist. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage.

(2) Die Mitgliedstaaten vertrauen einer als Vertreter benannten natürlichen Person oder der in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] genannten Person eine angemessene und begrenzte Zahl unbegleiteter Minderjähriger – unter normalen Umständen höchstens 30 – gleichzeitig an, damit sichergestellt ist, dass die als Vertreter benannte Person ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Identifizierung	***Überprüfung der Identität oder*** Identifizierung

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist,	(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist,

wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 ***oder Artikel 5*** unterzogen werden, ***insbesondere*** anhand der folgenden Elemente ***unter gleichzeitiger Abfrage der nationalen und europäischen Datenbanken*** geprüft oder festgestellt:	wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 unterzogen werden, ***gegebenenfalls*** anhand der folgenden Elemente geprüft oder festgestellt:

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden ***alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie*** den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. ***Zu diesem Zweck werden*** die ***während des Screenings direkt vor Ort erfassten*** biometrischen Daten ***des betreffenden*** Drittstaatsangehörigen ***sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet***.	(2) Zum Zwecke der ***Überprüfung oder*** Identifizierung nach Absatz 1 ***dieses Artikels*** fragen die zuständigen Behörden den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ***und das Schengener Informationssystem (SIS)*** ab. Die biometrischen Daten ***von*** Drittstaatsangehörigen***, die einem Screening unterzogen werden, werden nur einmal sowohl zum Zwecke der Überprüfung oder Identifizierung als auch der Registrierung der betreffenden Person in Eurodac erfasst***.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn die biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand	(3) Wenn die biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand

dieser ***in Absatz 2 genannten*** Daten nicht erfolgreich ist, wird die Abfrage nach Absatz 2 anhand der Identitätsdaten des Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit allen Identitäts-, Reisedokumenten- oder sonstigen Dokumentendaten oder anhand der von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen bereitgestellten Identitätsdaten vorgenommen.	dieser Daten nicht erfolgreich ist, wird die Abfrage nach Absatz 2 anhand der Identitätsdaten des Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit allen Identitäts-, Reisedokumenten- oder sonstigen Dokumentendaten oder anhand der von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen bereitgestellten Identitätsdaten vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 ***oder Artikel 5*** durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.	(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 ***fragen die zuständigen Behörden***, sofern ***sie*** dies noch nicht gemäß Artikel 8	(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 ***werden***, sofern dies noch nicht ***im Rahmen von Kontrollen*** gemäß Artikel 8 Absatz 3

Absatz 3 ***Buchstabe a Ziffer vi*** der Verordnung (EU) 2016/399 ***getan haben***, die einschlägigen ***nationalen Datenbanken und*** Datenbanken der Union, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), ***ab***.	der Verordnung (EU) 2016/399 ***erfolgt ist***, die einschlägigen Datenbanken der Union, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), ***abgefragt***.

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragt die zuständige Behörde anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten und unter Verwendung von zumindest den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Daten das Einreise-/Ausreisesystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-TCN in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten, die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Was die Abfrage des ECRIS-TCN-Systems anbelangt, so beschränken sich die abgerufenen Daten auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten und anderen Formen schwerer Straftaten.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Eine Abfrage von Interpol-Datenbanken für die Zwecke des Absatzes 2 darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Informationen preisgegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 ***können***, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß	(1) Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 ***werden***, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß

Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818[36] durchgeführt ***werden***.	Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818[36] durchgeführt.
[36] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).	[36] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit Daten in einem der Informationssysteme angezeigt, so kann die zuständige Behörde die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem einsehen, um die Gefahr für die innere Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit Europol-Daten, so unterrichtet die	***entfällt***

zuständige Behörde des Mitgliedstaats Europol, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.	

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN), so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats das nationale Interpol-Zentralbüro des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt ***Durchführungsrechtsakte***, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden***, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen*** und ***den Zentralbehörden des ECRIS-TCN*** zur	(5) Die Kommission erlässt ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zur Ergänzung dieser Verordnung***, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden und ***anderen zuständigen Behörden*** zur Ermittlung der ***Bedrohung*** für die innere

Ermittlung der ***Gefahr*** für die innere Sicherheit festzulegen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	Sicherheit festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden ***in Bezug auf die in Artikel 3 und Artikel 5 genannten Personen*** das Formular in Anhang I aus, das ***Folgendes*** enthält:	Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden das Formular in Anhang I aus, das ***folgende Angaben zu den in Artikel 3 genannten Drittstaatsangehörigen*** enthält:

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ursprüngliche Angaben zu Staatsangehörigkeit(en), Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;	b) ***ihre*** ursprünglichen Angaben zu Staatsangehörigkeit(en) ***oder Staatenlosigkeit***, Wohnsitzländern vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gründe ***für die unerlaubte Ankunft und Einreise sowie gegebenenfalls den illegalen Aufenthalt, einschließlich Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat***;	c) ***die*** Gründe***, aus denen das Screening durchgeführt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erhaltene Informationen über die Reisewege, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise Schutz beantragt oder gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine kriminelle Vereinigung beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) Informationen über die beim Screening festgestellte Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse sowie über alle durchgeführten Gesundheitskontrollen oder medizinischen Erstuntersuchungen;

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(eb) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ec) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige Familienangehörige oder Verwandte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten hat.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn diese Informationen verfügbar sind, enthält das Formular folgende Angaben:
	(a) der Grund für die irreguläre Ankunft oder Einreise;
	(b) erhaltene Informationen über die Reisewege, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise internationaler Schutz beantragt oder gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***keinen Antrag*** auf internationalen Schutz ***gestellt haben*** und	– ***eindeutig keinen*** internationalen Schutz ***ersuchen*** und

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.	werden ***unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399*** an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.	In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind ***und nicht unter Artikel 4 dieser Verordnung fallen***, kann die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. ***Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das***	(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz ***stellen oder*** gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet.

Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die	***entfällt***
– keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und	
– bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,	
werden Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.	

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Stellen Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 5 durchlaufen, einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung), so gilt Absatz 2 des vorliegenden Artikels	***entfällt***

entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um die in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO], in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 [Polizeirichtlinie] und in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechte wirksam ausüben zu können, insbesondere das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über die personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen, sowie das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, erhält die betroffene Person eine Kopie des Formulars zum gleichen Zeitpunkt, zu dem es an die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten zuständigen Behörden übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Drittstaatsangehörigen, für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] gilt, erfassen die zuständigen Behörden die biometrischen Daten nach den Artikeln [10, 13, 14 und 14a] der genannten Verordnung und	***entfällt***

übermitteln sie gemäß der genannten Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 ***Absatz 1 und Artikel 5*** dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 ***Absätze*** 3 ***und 5*** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.	(7) Wenn Drittstaatsangehörige nach Artikel 3 ***Absätze 1 und 2 dieser Verordnung*** dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden ***oder ihnen die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wird,*** endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt. ***Stellt sich während des Screenings heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 genannten Einreisebedingungen erfüllt, wird das Screening beendet.***

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Personen, die beim Screening als staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht identifiziert werden, werden an die zuständigen Behörden verwiesen, die feststellen, ob die Person staatenlos ist,

und ihr angemessenen Schutz im Einklang mit dem nationalen Recht bieten.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 5 wird der Kommission ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für drei Jahre übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf

angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der dazu ermächtigten Bediensteten der nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen ETIAS-Stellen, die für die in den Artikeln 15 bis 22 aufgeführten Zwecke zuständig sind, den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind, und den zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[37] vorbehalten. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

[37] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin ist nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, die den zuständigen Behörden pauschale Zugriffsrechte einräumen, notwendig sind, um ein wirksames Screening zu ermöglichen.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 6 Absatz 1 – Artikel 9 Absatz 1 – Artikel 9 Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2226	
Die Verordnung (EU) 2017/2226 wird wie folgt geändert:	
(1) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe l angefügt:	
(1) „Unterstützung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[38] eingeführten Screenings, insbesondere der in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen.“	
(2) Artikel 9 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
(2a) Die zuständigen Behörden nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX haben Zugang zum EES zwecks Datenabfrage.“	
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	
Der Zugang zu den im CIR gespeicherten EES-Daten ist ausschließlich dem ordnungsgemäß befugten Personal der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und dem ordnungsgemäß befugten Personal der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817	

genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

[38] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin ist nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, die den zuständigen Behörden pauschale Zugriffsrechte einräumen, notwendig sind, um ein wirksames Screening zu ermöglichen.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18
Verordnung (EU) 2018/1240
Artikel 4 a – Artikel 13 Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1240	
Die Verordnung (EU) 2018/1240 wird wie folgt geändert:	
(1) Artikel 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:	
a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung von Antragstellern hinsichtlich des möglicherweise von	

ihnen ausgehenden Risikos für die innere Sicherheit vor ihrer Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen sowie von Personen, die dem Screening gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates[39] [Screening-Verordnung] unterzogen werden, ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist;“

(2) Artikel 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels und die zuständige Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX und übermittelt unverzüglich gemäß Artikel 87 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels Zugriff auf die Daten im ETIAS-Informationssystem erhalten.“

[39] Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin ist nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, die den zuständigen

Behörden pauschale Zugriffsrechte einräumen, notwendig sind, um ein wirksames Screening zu ermöglichen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Staatsangehörigkeit(en) (ursprüngliche Angabe):	5. Staatsangehörigkeit(en) ***oder Staatenlosigkeit*** (ursprüngliche Angabe):

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Grund für die Durchführung des Screenings:	7. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
A. Irreguläre Einreise	A. Irreguläre Einreise
Bitte gegebenenfalls auch Folgendes angeben:	***entfällt***
Reisedokument gefälscht/verfälscht/nicht vorhanden	***entfällt***
Visum oder Reisegenehmigung gefälscht/verfälscht/nicht vorhanden	***entfällt***
B. Ankunft nach Such- und Rettungseinsatz	B. Ankunft nach Such- und Rettungseinsatz
C. Antrag auf internationalen Schutz an Grenzübergangsstelle	C. Antrag auf internationalen Schutz an Grenzübergangsstelle
D. keine Anhaltspunkte für Grenzübertrittskontrolle an einer Außengrenze:	***entfällt***

□ ***kein Stempel in einem Reisedokument/kein Eintrag im Einreise-/Ausreisesystem***	***entfällt***
□ ***kein Reisedokument***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Ziffer 7a neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wurde ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt?

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Ziffer 7b neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Gibt es Familienangehörige oder Verwandte, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten?
	Falls ja, geben Sie bitte Einzelheiten zu dem/den betreffenden Familienmitglied(ern) oder Verwandten und dem betreffenden Mitgliedstaat an

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Ziffer 10a neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es wurde eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit, der besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen durchgeführt:
	□ ***Ja*** □ ***Nein***
	Wenn ja, Angaben zur gegebenenfalls festgestellten Schutzbedürftigkeit oder besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen:

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) frühere Aufenthaltsorte bzw. -länder:	a) frühere Aufenthaltsorte bzw. -länder:
b) Ausgangsort:	b) Ausgangsort:
c) Durchreiseländer und -orte (z. B. Stadt, Provinz) außerhalb der EU und Aufenthaltsdauer:	c) Durchreiseländer und -orte (z. B. Stadt, Provinz) außerhalb der EU und Aufenthaltsdauer:
d) Modalitäten der Durchreise (z. B. Beförderungsmittel, mit einer Gruppe, allein), erhaltene Hilfe (z. B. Schleuser, verwendete Kommunikationsmittel), geleistete/zu leistende Zahlungen usw.:	d) Modalitäten der Durchreise (z. B. Beförderungsmittel, mit einer Gruppe, allein), erhaltene Hilfe (z. B. Schleuser, verwendete Kommunikationsmittel), geleistete/zu leistende Zahlungen usw.:
e) Drittstaaten, in denen Schutz beantragt wurde:	***entfällt***
f) Drittstaaten, in denen Schutz gewährt wurde:	***entfällt***
g) geplanter Zielort innerhalb der	g) geplanter Zielort innerhalb der

Union: Union:

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Gegen Bezahlung geleistete Unterstützung durch eine dritte Person oder Organisation beim unerlaubten Überschreiten der Grenze und damit zusammenhängende Informationen bei Verdacht auf Schleusung:	***entfällt***

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin wird im Folgenden die wichtigsten Gründe für die Änderungsanträge darlegen, die in dem Entwurf des Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der von der Kommission im September 2020 angenommenen Verordnung 2020/0278 (COD) enthalten sind.

Einleitung

Seit der Ernennung der Berichterstatterin am 9. November 2020 fanden mehrere Gedankenaustausche statt, darunter sechs Treffen mit den Schattenberichterstattern sowie Treffen mit externen Interessengruppen. Darüber hinaus fand am 27. Mai 2021 eine LIBE-Anhörung statt.

Die Berichterstatterin teilt das allgemeine Ziel der Kommission, die Identität von Drittstaatsangehörigen, die Notwendigkeit einer sofortigen medizinischen Versorgung oder einer Isolierung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Schutzbedürftigkeit, besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse und potenzielle Sicherheitsrisiken rasch festzustellen und die Personen in das geeignete Verfahren zu überführen. Die Berichterstatterin schlägt daher Änderungen am Verordnungsvorschlag der Kommission vor, um ein effizientes und zügiges Verfahren zu schaffen, das die Grundrechte in vollem Umfang wahrt, Rechtssicherheit gewährleistet und den Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte stärkt.

Die Berichterstatterin bedauert, dass die Kommission keine Folgenabschätzung für die Vorschläge erstellt hat, insbesondere in Anbetracht der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen auf die Grundrechte von Drittstaatsangehörigen und der Komplexität des im neuen Migrations- und Asylpakets vorgeschlagenen Migrations- und Asylsystems. Die Berichterstatterin möchte dem Referat „Ex-Ante-Folgenabschätzung“ des Europäischen Parlamentarischen Forschungsdienstes und den jeweiligen Auftragnehmern für ihre Arbeit an der horizontalen substituierenden Folgenabschätzung zum neuen Migrations- und Asylpaket danken. Die Berichterstatterin möchte auch den Verfassern der Studie der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments ihren Dank aussprechen.

Wichtigste Aspekte des Berichtsentwurfs

(1) Die Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Die Kommission schlug vor, dass während des Screenings Personen, die das Screening durchlaufen, die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nicht gestattet werden sollte, obwohl sie sich physisch im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, ungeachtet eines möglichen Antrags auf internationalen Schutz (rechtliche Fiktion der Nichteinreise). Die Kommission schlug außerdem vor, dass bestimmte Elemente des derzeitigen Asyl-Besitzstands erst nach Abschluss des Screenings wirksam werden sollten.

Die Berichterstatterin erinnert daran, dass nach der bestehenden Asylverfahrensrichtlinie und dem Vorschlag für die Asylverfahrensverordnung Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags haben. Die Berichterstatterin führt daher einen entsprechenden Verweis ein. Damit Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, die Berechtigung zum Verbleib auch tatsächlich wahrnehmen können, führt die Berichterstatterin außerdem ein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet ein, das mit den im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Asylbewerber übereinstimmt.

Darüber hinaus wiesen mehrere Beteiligte darauf hin, dass die rechtliche Fiktion der Nichteinreise in der Praxis ohne den umfassenden Einsatz von Inhaftnahme oder anderen Formen der De-facto-Inhaftierung oder des Freiheitsentzugs nur schwer anzuwenden wäre. Darüber hinaus kam die substituierende Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen, die ausnahmslos die Nicht-Einreise vorsehen, die Einhaltung der Garantien der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Rückführungsrichtlinie „unmöglich“ macht.

Um die Einhaltung des geltenden Asylrechts, insbesondere in Bezug auf die Inhaftnahme, zu gewährleisten, schlägt die Berichterstatterin Änderungen vor, die sicherstellen, dass die Richtlinie über Aufnahmebedingungen beim Screening ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz Anwendung findet.

(2) Screening innerhalb des Hoheitsgebiets

Der Kommissionsvorschlag enthielt die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, das Screening auch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die ohne Hinweis darauf, dass sie eine Außengrenze in zulässiger Weise überschritten haben, in ihrem Hoheitsgebiet angetroffen werden.

Die Berichterstatterin hält diese Anforderung sowohl für die Personen, die das Screening durchlaufen, als auch für den betroffenen Mitgliedstaat für unverhältnismäßig. Darüber hinaus kam die substituierende Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als die für das Screening vorgeschlagene Rechtsgrundlage die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zulässt. Daher streicht die Berichterstatterin Artikel 5 und alle entsprechenden Verweise.

(3) Anforderungen an das Screening

Für das Screening schlug die Kommission mehrere Anforderungen und Elemente vor, wie etwa die Verpflichtung, das Screening an oder in der Nähe der Außengrenzen durchzuführen; das Screening innerhalb von fünf Tagen abzuschließen, wobei die Frist in Ausnahmefällen einmal um fünf Tage verlängert werden kann; Gesundheitskontrollen nur in bestimmten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörden durchzuführen; eine Überprüfung der Schutzbedürftigkeit nur in relevanten Fällen durchzuführen; Identitäts- und Sicherheitskontrollen durchzuführen; und Informationen bereitzustellen.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollten, die Kontrollen an oder in der Nähe der Außengrenzen durchzuführen, sondern dass es ihnen freistehen sollte, jeden geeigneten Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu wählen.

Mehrere Beteiligte wiesen auf praktische Schwierigkeiten hin, alle Teile des Screenings innerhalb von fünf oder sogar zehn Tagen abzuschließen. Daher streicht der Berichterstatter die Möglichkeit, das Screening zu verlängern, was auch zu einer raschen Überführung in das entsprechende Folgeverfahren beitragen sollte, in dem noch ausstehende Kontrollen abgeschlossen werden können.

Um potenzielle Gesundheitsprobleme, Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse so früh wie möglich zu erkennen und die korrekte Überführung in ein Folgeverfahren weiter zu fördern, schlägt die Berichterstatterin Änderungen vor, um Gesundheitskontrollen und Überprüfungen der Schutzbedürftigkeit als obligatorische Bestandteile des Screenings aufzunehmen. Darüber hinaus führt die Berichterstatterin einen neuen Artikel ein, um besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige während des Screenings zu gewährleisten, insbesondere die Verfügbarkeit eines Vertreters. Schließlich führt die Berichterstatterin Änderungen ein, um die effektive Bereitstellung von Informationen zu gewährleisten und die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die betroffene Person die bereitgestellten Informationen versteht.

(4) Die Überwachung der Grundrechte

Die Kommission hat vorgeschlagen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einzuführen, um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts während des Screenings zu gewährleisten, und dass die Mitgliedstaaten einschlägige Bestimmungen erlassen, um mutmaßliche Grundrechtsverstöße zu untersuchen.

Die Berichterstatterin begrüßt diesen Vorschlag der Kommission ausdrücklich als eine äußerst wichtige und nützliche Ergänzung. Um den Mechanismus zu stärken und seine Unabhängigkeit zu gewährleisten, weitet die Berichterstatterin den Anwendungsbereich des Mechanismus über das Screening-Verfahren hinaus aus und führt die Verpflichtung ein, nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen in den Mechanismus einzubeziehen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und aufgrund der Erhebung einer beträchtlichen Menge an Daten während des Screenings ist die Berichterstatterin außerdem der Ansicht, dass der Mechanismus enge Kontakte zum EDSB und den nationalen Datenschutzbehörden aufbauen sollte.

Darüber hinaus hält die Berichterstatterin an der Verpflichtung der Mitgliedstaaten fest, mutmaßliche Grundrechtsverstöße zu untersuchen, und fügt hinzu, dass der Mechanismus es ermöglichen sollte, solche Untersuchungen anzustoßen, und dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Grundrechtsverstöße vorsehen sollten.

(5) Ergebnis des Screenings

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag ein Auswertungsfomular nach Abschluss des Screenings eingeführt, das die relevanten erhobenen Daten enthält. Dieses Formular sollte an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden, die für die drei möglichen Ergebnisse des Screenings, nämlich ein Asylverfahren, ein Rückführungsverfahren oder eine Einreiseverweigerung, zuständig sind, jedoch nicht an die Person, die das Screening durchlaufen hat.

Die Berichterstatterin hält es für wesentlich, dass die Person, die das Screening durchlaufen hat,

eine Kopie des Auswertungsfomulars erhält, damit sie die in der allgemeinen Datenschutzverordnung genannten Rechte ausüben kann. Daher schlägt die Berichterstatterin Änderungen vor, um sicherzustellen, dass eine Kopie des Formulars zum Zeitpunkt dessen Übermittlung an die zuständigen Behörden der Person, die das Screening durchlaufen hat, ausgehändigt wird. Darüber hinaus sieht die Berichterstatterin die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Überprüfung dieselben Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Einreisebedingungen für Drittstaatsangehörige anwenden können, wie in Artikel 6 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes festgelegt.

(6) Erweiterung des Zugangs zu IT-Datenbanken

Als Teil der Identitäts- und Sicherheitskontrollen hat die Kommission in ihrem Vorschlag die Möglichkeit der Abfrage und der Zugriffsrechte für die zuständigen Behörden für die Überprüfung des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR), des Visa-Informationssystems (VIS), des Einreise-/Ausreisesystems (EES) und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) vorgesehen.

Die Berichterstatterin stimmt zu, dass zur Durchführung der Identifizierung oder Überprüfung sowie der Sicherheitskontrollen die einschlägigen Datenbanken abgefragt werden sollten, berücksichtigt jedoch gleichzeitig die in der horizontalen Folgenabschätzung hervorgehobenen Probleme, dass diese Ausweitung „über die Grenzen hinausgehen könnte, die in Bezug auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EU-Migrationsdatenbanken vorgesehen sind“.

Kurz gesagt, die Berichterstatterin ist nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, die den zuständigen Behörden pauschale Zugriffsrechte und die Abfrage aller vorgeschlagenen Datenbanken gewähren, notwendig sind, um ein wirksames Screening zu ermöglichen. Die Berichterstatterin hat daher eine Reihe von Bestimmungen gestrichen, wobei der Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten beibehalten wird, der für die Identifizierung oder Überprüfung der Identität eines Drittstaatsangehörigen in einem Schritt unerlässlich ist, wobei die Möglichkeit der Abfrage des Systems durch dieselben Behörden beibehalten wird, die derzeit Zugriffsrechte haben. Dies steht auch im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Kommission während des Gesetzgebungsverfahrens zu den jeweiligen Dossiers eingegangen ist, keine weiteren Zugriffsrechte vorzuschlagen.